JOACHIM SEILER: Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener Theologische Studien I. Historische Abteilung Bd. 29). St. Ottilien EOS Verlag: 1989. XLVIII und 1173 S. Geb. DM 148,–.

Untersuchungen über Domkapitel haben eine lange, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition. Die im Laufe einer etwa ein Jahrhundert umfassenden Forschungsgeschichte gestiegenen Ansprüche an Sehweise, Breite der Quellengrundlage und Intensität der Erfassung der relevanten Phänomene können hier nur angedeutet werden mit Namen wie Aloys Schulte, Leo Santifaller sowie, neuestens, Gerhard Fouquet, Rudolf Holbach und Michael Hollmann. Lag dabei der Schwerpunkt vielfach auf dem Mittelalter, traten in neueren Arbeiten – Keinemann (Münster), Bosshart-Pfluger (Basel) – auch die letzten Jahrhunderte der Reichskirche stärker in den Vordergrund. In diese Tradition reiht sich auch die hier anzuzeigende, voluminöse Studie über das Augsburger Domkapitel ein. Die vom Verfasser gewählte Zeitgrenze – 1648 bis 1802 – wird damit gerechtfertigt, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts »die Anpassung des Domstifts an die Anforderungen der nachtridentinischen Reformbewegung (...) zu einem gewissen Abschluß gelangt« sei (S. 1) – eine Zäsur, die (man denke etwa an Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803) in Untersuchungen über die Reichskirche der Neuzeit eine gewisse Tradition hat.

Die Methode der Studie, um dies vorauszuschicken, ist von der Quellenlage bestimmt: das 1745 vom Domdekan Max Franz Eckher von Kapfing in Angriff genommene »Statutenbuch« wurde nicht zu Ende geführt; es sollte disparate ältere Bestimmungen harmonisieren, in eine Ordnung bringen und damit an die Stelle älterer Sammlungen treten. Diese wurden in der Praxis jedoch weiterverwendet und, »je nach den Erfordernissen der Zeit« (S. 3), ergänzt. Somit galt es vielfach, nicht einen statuarisch untermauerten Ist-Zustand zu beschreiben, sondern Entwicklungsstränge nachzuverfolgen, in denen sich nicht selten das Spiel widerstreitender Kräfte wiederfindet. Wenn auch die Arbeit der Darstellung des Augsburger Domkapitels gilt, werden häufig Vergleiche mit anderen geistlichen Stiften gezogen, vor allem mit Ellwangen, so daß die für Augsburg typischen Besonderheiten ein besonderes Profil erhalten. Ein zusätzlicher Reiz besteht darin, daß das Ganze immer wieder vor die Folie zeitgenössischer Kritik gestellt wird, vor allem des mit den Augsburger Verhältnissen wohlvertrauten

Sartori.

Der systematische Teil (S. 1–272) untersucht Zusammensetzung und Struktur des Augsburger Domkapitels, vom Eintritt in das Kapitel bis zu »Tod und Bestattung von Domherren« (S. 179). Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht allein auf das Domkapitel im engeren Sinne, sondern bezieht das als »Domstift« zusammengefaßte Gesamt von Domklerus, weltlichem Verwaltungspersonal und materiellen Ressourcen in die Betrachtung ein. Die Probleme sind grundsätzlich die nämlichen wie in anderen Reichsstiften: Zugangsmodi zum Kapitel (Selbstergänzung, päpstliche Provisionen, kaiserliche »primae preces«), Chancen Nichtadeliger, Sonderstellung der Dignitäten, Einbindung der Domkapitulare in das gesamte Ämtersystem von Bistum bzw. Hochstift, Verhältnis Domkapitel-Bischof.

Im einzelnen kann freilich gezeigt werden, daß sich in Augsburg typische Besonderheiten herausgebildet haben, die dem dortigen Domkapitel ein unverwechselbares Gepräge verleihen. So herrscht zwar auch in Augsburg der alternierende Besetzungsmodus (Domkapitel: gerade, Papst: ungerade Monate), doch erfolgte in den »Kapitelsmonaten« die Neuvergabe eines freigewordenen Kanonikats nicht auf dem Wege des Turnus, sondern durch Mehrheitsentscheid aufgrund schriftlicher Abstimmung. Zwei Fürstbischöfen (Erzherzog Sigmund Franz von Habsburg, Clemens Wenzeslaus von Sachsen) war darüber hinaus das Recht zugestanden worden, in den »päpstlichen Monaten« die Besetzung von Kanonikaten vornehmen zu dürfen. Päpstliche Provisionen (bei denen vor allem Germaniker zum Zug kamen) und kaiserliche »primae preces« werden vor allem in der Funktion gesehen, der »Einengung« (S. 12) des hohen Domklerus auf die (in erster Linie schwäbische) Reichsritterschaft entgegenzuwirken. Inwieweit sie in der Tat »zum Aufbau politisch relevanter Fraktionen habsburgischer und bayerischer Landsassen« (ebd.) führen konnten, wäre im Einzelfall zu untersuchen. Die auf S. 955–966 bzw. 972–982 vorgelegten tabellarischen Zusammenstellungen könnten hier eine gute Hilfe bieten.

Als besonders konfliktträchtig erwies sich das, 1474 noch erweiterte und 1512 noch einmal verschärfte, Verbot der Aufnahme von Augsburger Bürgersöhnen in das Domkapitel. Hier ließ der Druck des selbstbewußten katholischen Patriziats bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht nach. Prozesse, Interventionen von Kurie und Kaiser kennzeichnen das, durch das von Papst Benedikt XII. Fürstbischof

Alexander Sigismund 1727 eingeräumte Nominationsrecht auf die drei Augsburger Stiftspropsteien St. Moritz, St. Peter und St. Gertrud, noch verschärfte Klima.

Das Augsburger Domkapitel umfaßte, ungeachtet »verschiedener Reduktionsversuche« (S.7), bis zur Säkularisation 40 Kanonikate, wobei sich eine zahlenmäßige Fixierung der Stellen für Vollkanoniker bzw. Domizellare nicht durchsetzen ließ; nach einer, 1683 endgültig auf sechs Jahre festgesetzten, Karenzzeit rückte ein Domizellar in ein Kanonikat ein, so daß sich im Verhältnis beider Gruppen Schwankungen

ergaben; nach 1650 bewegte sich die Zahl der Vollkapitulare zwischen 20 und 34.

Adelige hatten noch gemäß dem Statut von 1646 die schon im 14. Jahrhundert bezeugte Vierahnenprobe zu erbringen. Im Zuge der Abwehr neu nobilitierter Familien wurde 1701 die Achtahnenprobe,
verbunden mit dem »Nachweis über eine mindestens hundertjährige Mitgliedschaft in einem Ritterkanton« (S. 54) eingeführt, doch blieb Augsburg damit immer noch hinter einer Reihe anderer Kapitel zurück,
wo längst die 16-Ahnenprobe erforderlich war. Während für adelige Bewerber erst seit 1701 ein
dreijähriges Studium gefordert wurde, hatten Graduierte ein fünfjähriges, mit der Doktor- oder Lizentiatenwürde abgeschlossenes Studium nachzuweisen; eine bestimmte Anzahl von Pfründen war für Graduierte nicht reserviert. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen wurde bei Bürgerlichen wielfach
kleinlich gehandhabt, die Tendenz im Kapitel ging dahin, den Kreis der Berechtigten möglichst eng zu
halten, »Herkunft aus dem gemeinen Volk der Untertanen, bis herauf zum Kaufmannsstand« (S. 62) galt
als verpönt. Erst unter Clemens Wenzeslaus »kamen (...) in verstärktem Maß Graduierte zur Aufschwörung« (S. 64) – der aufgeklärte Zeitgeist, aber auch das Interesse des Wiener Hofes standen allzu restriktiv
gehandhabten ständischen Einschränkungen entgegen.

Mit dem Recht, sämtliche Dignitäten (Dompropst, Domdekan) und Personate (Scholaster, Custos, Cellerar) durch freie Wahl zu besetzen, hatte das Augsburger Domkapitel einen größeren Bewegungsspielraum als andere Kapitel, wo die »Elektivmachung« vor allem der Dignitäten oft lange vergeblich angestrebt wurde (in Konstanz erhielt bekanntlich das Domkapitel erst 1756 das Recht, den Dompropst zu wählen). Der Dompropst hatte allerdings die päpstliche Konfirmation einzuholen. Für Pröpste und Dekane gab es »eine Art Wahlkapitulation« (S. 109) – ähnliches läßt sich, für die Dompröpste, auch in Konstanz feststellen. Während die Funktion des Dompropstes – Reflex auf die Oktroyierung von Matthäus Lang als Dompropst – an Bedeutung merklich eingebüßt hatte, hielt der (zur Residenz verpflichtete) Domdechant eine Fülle von Amtsvollmachten in seiner Hand; der Anspruch, die »Erneuerung des Kapitels« (S. 123) im Sinne der tridentinischen Reform durchzusetzen, mußte freilich hohe Erwartungen wecken. Dem zum Teil reich aufgefächerten Aufgabenbereich von Dignitäten und Persona-

Ausführlich beschrieben wird auch die Funktionsweise des Domkapitels als Korporation, so die sehr kumulationsfreundlich gehandhabten Residenzbestimmungen, die, sich aus den unterschiedlichsten Quellen zusammensetzenden, Einkünfte der Domherren – eine Aufteilung in Einzelpfründen gab es in Augsburg grundsätzlich nicht (die »Domherrenämter« stellten dazu nur »eine bescheidene Analogie« [S. 153] dar) –, der Modus der Kapitelsitzungen, schließlich die – vor dem Hintergrund heftiger Rangstreitigkeiten zu sehenden – Möglichkeiten der Hervorhebung der Kapitulare durch besondere Kleidung,

ten entsprach eine entsprechend differenzierte, vom Verfasser akribisch erfaßte Einkommensstruktur.

Mitrengebrauch etc.

Wohl stehen die Mitglieder des Domkapitels im engeren Sinn im Mittelpunkt der Darstellung, doch bezieht der Verfasser, gemäß dem Seite 2 umrissenen Konzept vom »Domstift«, auch den »niederen« Domklerus mit ein. Im Rahmen dieser »zweiten Klasse Kleriker im Priesterrang« (S. 183), mit hierarchischer Ordnung und beschränkter Autonomie, verdienen vor allem die »Vierherren« (S. 185) Aufmerksamkeit; sie stellten eine Art Zwischenglied zwischen Chorvikaren und Domherren dar, hatten jedoch – anders als die Kölner »Priesterherren« – im Kapitel kein Stimmrecht; auch war ihnen der Aufstieg ins Domkapitel verwehrt.

Als Korporation verfügte das Domkapitel auch über einen eigenen Beamtenapparat, war sowohl Lehensträger als auch -herr; auch waren ihm eine größere Zahl von Pfarreien untergeordnet, teils in Form des Patronats teils der Inkorporation. Der Kern seines Besitzes war in der »Kornpropstei« zusammengefaßt, doch hatte es noch weitere Einnahmequellen, z.B. Hausbesitz in der Stadt Augsburg. Von sozialer Gesinnung zeugen das Anfang des 17. Jahrhunderts eingerichtete Spital in Dinkelscherben und die 1778

etablierte Witwen- und Waisenkasse.

Auf das Kapitel Bischof-Domkapitel, ein für Handlungsspielraum und Selbstverständnis der Kapitel essentielles Thema, fallen S. 168–178 lediglich einige Streiflichter. Verhältnismäßig genau wird das Zeremoniell bei Tod, Wahl und Inthronisation eines Bischofs beschrieben. Eine relativ seltene Erschei-

nung dürfte die bis 1665 belegte, auf Gegenseitigkeit beruhende Anwesenheit von »Wahlbeobachtern« (S. 170) der benachbarten Hochstifte Eichstätt und Freising sein. Die Rolle des kaiserlichen »Wahlagenten« (ebd.) wird vorwiegend zeremoniell gesehen, dessen reichsrechtliche Funktion bleibt, trotz Zitierung einschlägiger Literatur, im Hintergrund. Das päpstliche Verdikt über die Wahlkapitulationen von 1695 wurde in Augsburg nicht weiter beachtet; bemerkenswert erscheint, daß neben den formelhaft erstarrten Wahlkapitulationen »geheime Nebenverschreibungen« (S. 171) ein zunehmendes Gewicht erhielten. Eine Folge der räumlichen Entfernung der bischöflichen Residenz Dillingen war auch, daß sich die auf die Bestimmungen der Wahlkapitulationen gestützten Besetzungsansprüche des Kapitels hauptsächlich auf geistliche Positionen (Generalvikar, Offizial, Weihbischof, Präsident des Geistlichen Rates) bezogen; darüber hinaus wurden lediglich die Präsidenten von Hofrat und Hofkammer sowie die Statthalter regelmäßig aus den Reihen der Kapitulare genommen. Auffallend erscheint, daß bei Sedisvakanz und längerer Statthalterschaft die Neigung bestand, die »Regierungsspitze« (S. 175) vorübergehend in die Reichsstadt zu verlegen. Augsburg zählte zu jenen Hochstiften, in denen die Übergabe der weltlichen Regierung sofort nach der Wahl erfolgte; Joseph von Hessen erhielt - eine Parallele zu Seinsheim 1757 in Bamberg - 1740 zusätzlich ein päpstliches Administrationsindult. Belege für ein Mitspracherecht des Domkapitels werden aus den Gebieten der auswärtigen Beziehungen sowie der Ausschreibung von Steuern vorgelegt, doch wurde das Konsensrecht bei der Steuerauflage in den letzten Jahren des Hochstifts vom Fürstbischof bestritten; eine genauere Bilanzierung des Kräfteverhältnisses von Domkapitel und Fürstbischof wäre wohl erst nach einer eingehenden Untersuchung des Augsburger Wahlkapitulationswesens möglich.

Gewissermaßen das Herzstück der Publikation stellen die alphabetisch geordneten 301 Biographien der Domherren des behandelten Zeitraums dar; sie nehmen fast 700 Seiten des gesamten Textes ein. Von Kurzbiographien wird man dabei in einer Reihe von Fällen nicht mehr sprechen können; als Beispiel sei hier lediglich Johann Franz Schenk von Stauffenberg (Nr. 197) genannt, dessen Rolle in der Reichskirche der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgrund umfangreichen Quellenmaterials anschaulich herausgearbeitet wird. Aber nicht nur spätere Fürstbischöfe werden ausführlich gewürdigt, wie am Beispiel des nachmaligen Weihbischofs von Ungelter (Nr. 265) oder der beiden bürgerlichen Domherren Franz Heinrich Beck (Nr. 16) und Nikolaus Anton Seitz (Nr. 213) zu ersehen ist; des letzteren, für Turbulenzen sorgendes Auftreten bei der Sedisvakanz von 1746 in Würzburg und Bamberg wird übrigens ausführlich gewürdigt. Die einzelnen Angaben gehen, sowohl was den Sachumfang als auch die quellenmäßigen Belege betrifft, weit über das hinaus, was Albert Haemmerle in seiner 1935 als Privatdruck erschienenen Veröffentlichung »Die Canoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg« bietet und stellen eine unerschöpfliche Fundgrube nicht nur für die Geschichte des Hochstifts dar; angesichts zahlreicher Querverbindungen tragen sie auch zur Erhellung über Augsburg hinausgehender Vorgänge innerhalb der Reichskirche bei; von der engen Einbindung des Domkapitels in das Umland, wie sie immer wieder in das Blickfeld gerückt wird, dürfte auch die lokale Geschichtsforschung

manchen Nutzen ziehen.

Viel Mühe hat der Verfasser auf tabellarische Zusammenstellungen verwandt, so die Listen der Augsburger Domkapitulare in der Reihenfolge ihrer Aufschwörung (S. 955–971), die chronologisch geordnete Übersicht über die Besetzung der 40 Augsburger Kanonikate (S. 972–984), die listenmäßige Erfassung der Inhaber der Dignitäten und Personate, ergänzt durch Angaben über von Augsburger Domherren bekleidete Würden in den Erz- bzw. Hochstiften Salzburg, Eichstätt und Konstanz. Ferner sind die Präsidenten von Hofrat und Geistlichem Rat, die Statthalter, die Generalvikare, Offiziale und Weihbischöfe sowie die Geistlichen Räte listenmäßig erfaßt, ebenso die Inhaber einer Reihe weiterer Pfründen, Stellen, Ämter und Privilegien. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Augsburger Domherren werden S. 1027–1117 in Ahnentafeln vorgeführt. Abgesehen von einigen knappen Angaben über durch Connubium verbundene Geschlechter (S. 1120f.), wird auf eine statistische Auswertung der in den Tabellen vorgelegten Fakten und Daten allerdings verzichtet.

Schließlich soll auch das, bei einem stark personengeschichtlich orientierten Werk unabdingbare, ausführliche Register der Personennamen (S. 1123–1156), ergänzt durch ein Ortsnamenregister (S. 1157–1172) nicht unerwähnt bleiben. Für die breitgefächerten Quellenrecherchen wurden das Hauptstaatsarchiv München (die S. IX genannte »Abteilung Geheimes Staatsarchiv« ist allerdings längst in die Abteilung II überführt worden!), das Staatsarchiv Neuburg/Donau, das Wiener Haus, Hof- und Staatsarchiv, das Stadtarchiv Augsburg sowie die Bistumsarchive von Augsburg und Eichstätt herange-

zogen. Das ausführliche Literaturverzeichnis (S. X-S. XLVI) zeugt vonVertrautheit mit der Forschungslage. Die Erforschung des Hochstifts Augsburg in den letzten Jahrhunderten der Germania Sacra ist damit ein gutes Stück vorangekommen.

Günter Christ

MARTIN PERSCH: Das Trierer Diözesangesangbuch von 1846 bis 1975. Ein Beitrag zur Geschichte der Trierer Bistumsliturgie (Trierer theologische Studien 44). Trier: Paulinus Verlag 1987. XLVIS. und 482 S. Kart.

»Gesangbuchgeschichte ist ein Stück diözesaner Liturgiegeschichte« (S. 1). Mit dieser grundsätzlichen Feststellung, der man nur zustimmen kann, beginnt der Autor seine Darstellung der Trierer Diözesangesangbücher von 1846 bis 1975. Er fügt hinzu: »Keine Gattung der deutschsprachigen Literatur ist aber bislang von der Forschung so vernachlässigt worden wie die Diözesangesangbücher. Ihre Geschichte ist noch nicht geschrieben« (S. 1). Diese Bemerkungen werfen auch ein Licht auf die Monographie des Verfassers; diese der Theologischen Fakultät Trier im Wintersemester 1986/87 vorgelegte Dissertation schließt für das Bistum Trier eine Lücke und kann für andere Diözesen als anregendes Beispiel dienen. Lediglich die Erzdiözese Freiburg und die deutschsprachigen Bistümer der Schweiz besitzen bereits solche Darstellungen.

Was die Arbeit von Persch besonders auszeichnet, ist ihre quellenmäßige Fundierung. Er konnte sich auf ein überaus reiches, durchgängig bisher unbekanntes handschriftliches Material aus dem Bistumsar-

chiv Trier stützen.

Der Verfasser beschreibt in einem ersten knapperen Teil seiner übersichtlich gegliederten und flüssig geschriebenen Arbeit die »Gesang- und Gebetbücher vor Erscheinen des ersten offiziellen Trierer Diözesangesangbuches von 1846« (S. 10–120). Im zweiten umfangreicheren Teil (S. 121–393) kommt er auf die Vorgeschichte, den Inhalt und die Wirkungsgeschichte der Diözesangesangbücher 1846 (Bischof Wilhelm Arnoldi), 1871 (Bischof Matthias Eberhard), 1892 (Bischof Felix Korum), 1955 (Bischof Matthias Wehr) sowie des Trierer Eigenteils zum »Gotteslob« 1975 zu sprechen. Abschließend stellt er fest, »daß die Diözesangesangbücher die echten Volksgottesdienste im weiteren und später auch im engeren Anschluß an die Liturgie entscheidend gefördert und damit das gottesdienstliche Leben erneuert haben« (S. 398).

Ein Ergebnis am Rande dieser Monographie verdient für die Entwicklung der Liturgie in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in ihrem Vorgängerbistum Konstanz festgehalten zu werden: Das Gesangbuch 1846 enthielt Psalmparaphrasen nach dem Vorbild des von Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg 1812 erstmals herausgegebenen »Christkatholischen Gesang- und Andachtsbuches zum Gebrauche bey der öffentlichen Gottesverehrung im Bisthum Konstanz«. Die deutschen Vespern konnten allerdings im Trierischen nicht Fuß fassen; bereits in der Ausgabe 1871 sind sie durch lateinisch-deutsche Psalmen und

Cantica ersetzt (S. 151, 223, 240).

Im Quellen- und Literaturverzeichnis erwähnt der Verfasser unter der Überschrift »Diözesangesangbücher«: »Katholisches Gesang- und Gebetbuch zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes im Bistum Rottenburg. Mit bischöflicher Approbation. Stuttgart 1838« (S. XVIII). Trotz des Titels und des Herausgebers Domkapitular Urban von Ströbele – in diesem Fall handelt es sich nicht um ein offizielles Diözesangesangbuch, sondern nur um einen seiner Vorläufer. Das erste Gesangbuch der Diözese Rottenburg erschien erst 1865.

Dialog und Gastfreundschaft. 40 Jahre Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1951–1991. Bd. 1: Festschrift; Bd. 2: Texte zu Selbstverständnis, Arbeitsweise und Geschichte der Akademie. Stuttgart: Selbstverlag der Akademie. 212 S. und 191 S. Kart. DM 50,-.

Im Leiterkreis der Katholischen Akademien der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit 22 Institute repräsentiert. Im wesentlichen lassen sich drei Typen von Akademien unterscheiden: 1. katholisch-soziale Akademien, die einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Vermittlung und Verbreitung der katholischen Soziallehre sehen; 2. Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung im weiteren Sinne; 3. Orte der gegenseitig fruchtbar werdenden Begegnung von Kirche und Welt. Während die beiden erstgenannten Typen sich ganz in den Dienst des kirchlichen Verkündigungsauftrages stellen und sich somit als spezifische Ausprägung der Martyria verstehen (Kommunikationsrichtung: von der Kirche zur Welt),